



**Motion von Andreas Hausheer  
betreffend Massnahmen zur Erhöhung der Effizienz der polizeilichen Gewaltprävention  
(Vorlage Nr. 1859.1 - 13189)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 9. November 2010

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. August 2009 hat Kantonsrat Andreas Hausheer, Steinhausen, eine Motion betreffend Massnahmen zur Erhöhung der Effizienz der polizeilichen Gewaltprävention eingereicht (Vorlage Nr. 1859.1 - 13189). Das Motionsbegehren lautet wie folgt:

- 1. Einführung polizeilicher Massnahmen im Übertretungs- und Polizeistrafrecht in dem Sinne, dass die Polizei bei Straftaten eine Wiedergutmachung anordnen kann. Mit der Wiedergutmachung wird auf eine Strafverfolgung verzichtet.**
- 2. Vermummungsverbot** bei bewilligungspflichtigen öffentlichen Versammlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschenansammlungen. Die zuständige Behörde soll Ausnahmen bewilligen können. Fasnacht und andere traditionelle Veranstaltungen sollen nicht unter das Verbot fallen. Die Polizei soll im Einzelfall von einer Durchsetzung des Verbotes absehen können, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten scheint (Opportunitätsprinzip).
- 3. Ergänzung und Verschärfung des polizeilichen Wegweisungsrechts** in der Art, dass neu für einen befristeten Platzverweis ein zweistufiges kaskadenartiges System gelten soll. Danach soll in einer ersten Stufe formlos für 72 Stunden weggewiesen werden können, wer bestimmte Voraussetzungen erfüllt, also z.B. Dritte gefährdet oder die öffentliche Ruhe und Ordnung stört. In der zweiten Stufe soll bei schwerwiegenden Fällen, bei wiederholter Wegweisung oder im Falle der Missachtung einer Wegweisung, die polizeiliche Wegweisung unter Androhung der Straffolgen für höchstens einen Monat verfügt werden können. Ein Rekurs gegen die verfügte polizeiliche Wegweisung soll keine aufschiebende Wirkung haben.
- 4. Ermöglichung der Information an Schulbehörden bei Vergehen und Verbrechen von Schülern im ausserschulischen Bereich** mit dem Zweck, dass die schulischen Verantwortungsträger (Schulleitungen) die Auswirkungen auf das schulische Umfeld beurteilen und gegebenenfalls erforderliche Massnahmen ergreifen können.

Zur Begründung seines Vorstosses verweist der Motionär im Wesentlichen auf den Grundauftrag der Polizei, für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Mit den genannten Massnahmen könne die Effizienz der polizeilichen Gewaltprävention erhöht werden. Dies wiederum führe zur Steigerung der von der Bevölkerung gefühlten wie auch der tatsächlichen Sicherheit.

Der Kantonsrat hat die Motion am 17. September 2009 dem Regierungsrat zur Beantwortung und Antragstellung überwiesen.

Nachfolgend nimmt der Regierungsrat zur Motion wie folgt Stellung, wobei er seine Ausführungen wie folgt gliedert:

I.	In Kürze .....	2
II.	Zu den Motionsbegehren .....	3
1.	Wiedergutmachung statt Strafverfolgung und Strafe .....	3
2.	Generelles grundsätzliches Vermummungsverbot .....	6
3.	Verschärfung der polizeilichen Wegweisung und/oder Fernhaltung .....	9
4.	Informationsmöglichkeit im Bereich Schule .....	13
III.	Anträge .....	14

## I. In Kürze

### **Der Polizei sollen griffigere Instrumente zur Gewaltbekämpfung und -prävention gegeben werden**

**In Beantwortung einer Motion betreffend Erhöhung der Effizienz der polizeilichen Gewaltprävention schlägt der Regierungsrat neu ein Vermummungsverbot bei Menschenansammlungen im öffentlichen Raum und eine Verschärfung der bisherigen im Polizeigesetz verankerten Wegweisungsbestimmung vor.**

Die Motion forderte vier Massnahmen, nämlich die Möglichkeit, dass die Polizei anstelle der Strafverfolgung eine Wiedergutmachung anordnen kann, ein Vermummungsverbot bei Menschenansammlungen im öffentlichen Raum, die Ergänzung und Verschärfung des polizeilichen Wegweisungsrechts sowie die Möglichkeit, dass die Polizei die Schulbehörden bei Vergehen und Verbrechen von Schülerinnen und Schülern im ausserschulischen Bereich informieren kann.

#### **Vermummungsverbot**

Nachdem verschiedene andere Kantone ein Vermummungsverbot an Demonstrationen oder anderen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum kennen, soll diese Massnahme nun auch im Kanton Zug eingeführt werden. Damit sollen Gewalttätigkeiten durch Vermummte und damit die weitgehend anonyme Begehung von Straftaten verhindert werden. Es gibt gute Gründe für und gegen ein Vermummungsverbot. Der Regierungsrat hat diese gegeneinander abgewogen und befürwortet ein Vermummungsverbot. Er möchte jedoch gleichzeitig der Polizei ermöglichen, im Einzelfall von der Durchsetzung des Verbots abzusehen, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten ist.

#### **Verschärfung der polizeilichen Wegweisung und/oder Fernhaltung**

Die heutige Regelung erweist sich als zu eng, weil sie eine Wegweisung und/oder Fernhaltung nur ereignisbezogen kennt, also dem Umfang und der Schwere des zu bewältigenden Ereignisses angepasst. Diese Bestimmung lässt beispielsweise keine Wegweisung zu, wenn jemand die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch ohne bestimmtes Ereignis ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder stört, wenn also das Verhalten einer Person die unmittelbare Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung schafft. Mit der Wegweisung lässt sich die Situation sofort vor Ort entschärfen. Dadurch werden friedliche Personen von Gewalttätigen oder Gewaltsuchenden geschützt. So bleibt der öffentliche Raum für alle zugänglich. Dem Regierungsrat ist es jedoch wichtig, dass es bei der Verschärfung der polizeilichen Wegweisung und/oder Fernhaltung allein um die Gewaltproblematik geht und nicht um die so genannte Citypflege.

## **Wiedergutmachung anstelle der Strafverfolgung und Information der Schulbehörden durch die Polizei**

Diese beiden Motionsbegehren lehnt der Regierungsrat ab. Rechtliche Überlegungen verunmöglichen, dass die Polizei bei Straftaten eine Wiedergutmachung anordnen kann unter Verzicht auf die Strafverfolgung. Die Möglichkeit der Information der Schulbehörden durch die Polizei wiederum hat der Kantonsrat bei der Verabschiedung des Gerichtsorganisationsgesetzes Ende August 2010 abgelehnt. Es besteht deshalb kein Anlass, dieses Thema erneut aufzugreifen.

### **II. Zu den Motionsbegehren**

#### **1. Wiedergutmachung statt Strafverfolgung und Strafe**

1.1 Die Motion geht davon aus, dass die Polizei Strafen verhängen darf. Dem ist indes nicht so: Die Polizei darf – von einer Ausnahme abgesehen – keine Strafen aussprechen. Zwar ist sie eine Strafverfolgungsbehörde im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>1</sup>, jedoch ohne richterliche Kompetenz. Einzige Ausnahme bildet das Ordnungsbussengesetz des Bundes<sup>2</sup>. Gestützt auf Art. 17 Abs. 1 CH-StPO können Bund und Kantone die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen auf Verwaltungsbehörden übertragen. Dies hat der Kanton Zug getan: Laut § 1 Abs. 3 des Polizeigesetzes<sup>3</sup> vollzieht die Polizei das Ordnungsbussenrecht des Bundes. Dazu gehört die Erhebung von Ordnungsbussen. Irgendeine andere weitergehende Strafbefugnis hat die Polizei jedoch nicht. Trotzdem ist nachfolgend auch zu prüfen, ob nicht allenfalls doch Möglichkeiten bestehen, das Motionsanliegen zu verwirklichen.

1.2 Gemäss Art. 15 Abs. 2 CH-StPO in Verbindung mit Art. 306 f. CH-StPO ermittelt die Polizei Straftaten auf der Grundlage von Anzeigen, Anweisungen der Staatsanwaltschaft oder aufgrund eigener Feststellungen. Es stellt sich die Frage, ob sie in ihrer Funktion als Ermittlungsbehörde anstelle der Strafverfolgung eine Wiedergutmachung anordnen kann. Eine entsprechende gesetzliche Regelung dafür fehlt, weshalb sich diese Befugnis auf das Opportunitätsprinzip stützen müsste. Nach diesem Prinzip ist es möglich, unter bestimmten Voraussetzungen aus Zweckmässigkeitsgründen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ausnahmsweise auf eine Strafverfolgung und damit auf eine Strafe zu verzichten. Ob dies möglich ist, beantwortet die Strafprozessordnung.

Die Schweizerische Strafprozessordnung folgt dem Offizialprinzip. Das heisst: Die Strafverfolgung ist Sache des Staates und die Strafbehörden müssen den staatlichen Strafanspruch bei Offizialdelikten und somit unabhängig von Strafanzeigen der privaten Betroffenen sowie bei Vorliegen eines Strafantrags von Amtes wegen durchsetzen<sup>4</sup>. Nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das Opportunitätsprinzip, von der Verfolgung einer Straftat abzusehen<sup>5</sup>. Ein Verfahren aus Opportunitätsgründen einstellen – der Verzicht auf die Strafverfolgung und damit

---

<sup>1</sup> vom 5. Oktober 2007 (CH-StPO, BBl 2007, 6977), Art. 12 Bst. a und Art. 15 CH-StPO; die Schweizerische Strafprozessordnung wird auf Anfang 2011 in Kraft treten.

<sup>2</sup> vom 24. Juni 1970 (SR 741.03)

<sup>3</sup> vom 30. November 2006 (BGS 512.1)

<sup>4</sup> Art. 7 CH-StPO

<sup>5</sup> Art. 8 CH-StPO

auf eine Strafe zugunsten einer Wiedergutmachung ist nichts anderes als die Einstellung eines Strafverfahrens – dürfen laut der Schweizerischen Strafprozessordnung nur die Staatsanwaltschaft und die Gerichte, nicht jedoch die Polizei<sup>6</sup>. Dies ist nicht neu und entspricht der heutigen Anwendung von § 1<sup>bis</sup> und § 13 der geltenden (kantonalen) Strafprozessordnung<sup>7</sup>. Folglich hat die Polizei alle Official- und – soweit ein Strafantrag vorliegt – alle Antragsdelikte zu verfolgen; sie darf nicht einzelne Fälle aus Opportunitätsgründen in eigener Kompetenz einstellen und eine Wiedergutmachung anordnen. Das Anliegen der Motion lässt sich somit im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens von Bundesrechts wegen nicht umsetzen.

1.3 Im vierten Abschnitt des 3. Titels mit der Überschrift "Strafen und Massnahmen" regelt das Schweizerische Strafgesetzbuch<sup>8</sup> die Strafbefreiung und die Einstellung des Verfahrens (Art. 52 - 55a), unter anderem auch die Wiedergutmachung (Art. 53 StGB): Hat der Täter alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, und hat er den Schaden gedeckt, sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe (Art. 42 StGB) erfüllt und – kumulativ – das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind. Zuständig sind ausser dem Gericht jene Behörden, die über die Eröffnung der Strafuntersuchung oder die Überweisung an das urteilende Gericht entscheiden, nicht jedoch die Polizei<sup>9</sup>. Vom Sinn und Zweck her ist die Wiedergutmachung eine von der Täterin/vom Täter aus eigenem Antrieb erbrachte Leistung, also nicht eine von der zuständigen Behörde angeordnete Massnahme. In Umkehrung dieser Grundidee des Strafgesetzbuchs möchte der Motionär die Wiedergutmachung als eine vom Staat angeordnete Massnahme ausgestalten und die Polizei ermächtigen, eine Wiedergutmachung anzuordnen unter Verzicht auf die Strafverfolgung und Strafe, ob dies die Täterin/der Täter nun will oder nicht. Damit träte die Wiedergutmachung an die Stelle der Strafe.

Zwar sieht Art. 23 des Jugendstrafgesetzes<sup>10</sup> diese Möglichkeit in der Form der persönlichen Leistung vor. Die persönliche Leistung ist eine besonders ausgebildete Strafe und kein Straferersatz. Sie verfolgt in erster Linie erzieherische Ziele. Deshalb kann sie auch zugunsten der/des Geschädigten verhängt werden und erlaubt es nicht nur, der jugendlichen Person die Folgen ihrer Handlung bewusst zu machen, sondern sie bietet ihr auch die Möglichkeit zur Wiedergutmachung im eigentlichen Sinn. So kann beispielsweise ein jugendlicher Sprayer mit Zustimmung der/des Geschädigten verpflichtet werden, die beschädigten bzw. besprayten Wände wieder in Ordnung zu stellen. Nachdem jedoch die Polizei ausschliesslich im Bereich des Ordnungsbussengesetzes des Bundes befugt ist, Strafen zu verhängen, fällt diese Möglichkeit der polizeilichen Anordnung zur Wiedergutmachung ausser Betracht. Jugendliche zu einer persönlichen Leistung verpflichten darf ausschliesslich der Jugendanwalt bzw. das Jugendgericht<sup>11</sup>. Das Motionsbegehren lässt sich somit auch auf diesem Weg nicht umsetzen.

1.4 Zu prüfen ist schliesslich, ob das Motionsbegehren für die Sanktionierung von Straftaten des kantonalen Übertretungsstrafrechts zur Anwendung gelangen könnte. Die Schweizerische

---

<sup>6</sup> Art. 8 CH-StPO

<sup>7</sup> vom 3. Oktober 1940 (StPO, BGS 321.1)

<sup>8</sup> vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0)

<sup>9</sup> Trechsel/Jean-Richard, Praxiskommentar zum StGB, Zürich 2008, Art. 55 N 3

<sup>10</sup> Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG, SR 311.1)

<sup>11</sup> § 20 Bst. a, § 34, § 50 Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 26. August 2010 (GOG, in Kraft ab 1. Januar 2011)

Strafprozessordnung findet nämlich nur bei Straftaten nach Bundesrecht Anwendung<sup>12</sup>. Daraus könnte geschlossen werden, dass bei kantonalen Straftatbeständen eine abweichende Regelung zu Art. 8 CH-StPO (Verzicht auf Strafverfolgung) denkbar wäre. Dem ist indes aufgrund der aktuellen Rechtslage nicht so: Gemäss § 102 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege<sup>13</sup> findet die Strafprozessordnung auch auf die Verfolgung von Straftaten jenes Übertretungsstrafrechts Anwendung, das Behörden des Kantons Zug gestützt auf Art. 335 StGB erlassen haben, insbesondere auf das Polizeistrafgesetz. Somit gilt für die Polizei auch im kantonalen Übertretungsstrafrecht das Verbot des Strafverzichts aus Gründen der Opportunität. Aufgrund des aktuellen kantonalen Rechts lässt sich deshalb das Motionsanliegen nicht verwirklichen.

Zwar liesse sich § 102 GOG ändern in dem Sinne, dass die Polizei im kantonalen Übertretungsstrafrecht das Opportunitätsprinzip anwenden und anstelle der Strafverfolgung die Wiedergutmachung anordnen kann. Der Regierungsrat lehnt eine solche Anpassung des Gerichtsorganisationsgesetzes jedoch ab, und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

- a. Der verfassungsmässige Grundsatz der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip) bedeutet die allgemeine und ausnahmslose Bindung der rechtsanwendenden Behörden an das Gesetz. Insbesondere im Strafprozess kommt dem Legalitätsprinzip eine besondere Bedeutung zu. Es umfasst die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, wegen aller mit Strafe bedrohter und verfolgbarer Handlungen bei hinreichenden Anhaltspunkten von Amtes wegen einzuschreiten, bei Antragsdelikten beim Vorliegen eines Strafantrags. Die Polizei als Teil der Strafverfolgungsbehörde ist an das Legalitätsprinzip gebunden.
- b. Ermessen bietet demgegenüber den Behörden einen Entscheidungsspielraum. Das heisst jedoch nicht, dass sie deswegen willkürlich entscheiden dürfen. Sie sind vielmehr an die Grundsätze der Rechtsgleichheit und Verhältnismässigkeit gebunden. Bei der Anwendung des Opportunitätsprinzips handelt es sich um einen Ermessensentscheid. Da polizeiliches Handeln nicht selten in verfassungsmässige Grundrechte eingreift, müssen polizeiliche Ermessensentscheide die Ausnahme bilden. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, an diesem Grundsatz etwas zu ändern und der Polizei die Anwendung des Opportunitätsprinzips zu ermöglichen.
- c. Grenzen des Opportunitätsprinzips bilden nicht nur spezialgesetzliche Regelungen<sup>14</sup>, sondern vor allem auch die pflichtgemässe Ermessensausübung. Würde der Polizei die Anwendung des Opportunitätsprinzips zugestanden, bedeutete dies eine Delegation der richterlichen Verantwortung nach unten. Einzelnen Mitarbeitenden der Polizei würden damit Entscheidungskompetenzen gegeben, über die sie sonst nicht verfügen. Sie könnten in alleiniger Kompetenz entscheiden, ob die fehlbare Person verzeigt oder ob die Wiedergutmachung angeordnet werden soll. Von dieser Delegation nach unten ist aus Sicht des Regierungsrats abzusehen. Die Rechtsprechung liegt einzig in der Zuständigkeit der richterlichen Behörde und ist nicht Aufgabe der Polizei.

Aufgrund dieser grundsätzlichen Überlegungen hält es der Regierungsrat nicht für angezeigt, der Polizei im kantonalen Übertretungsstrafrecht die Befugnis einzuräumen, gestützt auf das Opportunitätsprinzip von der Strafverfolgung abzusehen und stattdessen eine Wiedergutmachung

---

<sup>12</sup> Art. 1 Abs. 1 CH-StPO

<sup>13</sup> GOG

<sup>14</sup> z.B. Art. 8 CH-StPO

chung anzuordnen. Anders verhält es sich hingegen dann, wenn – wie nachfolgend unter Ziff. 2 aufgezeigt – eine klare gesetzliche Regelung es der Polizei ermöglicht, in einem beschränkten Bereich unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise das Opportunitätsprinzip auszuüben.

1.5 Als eines der Ziele, welches mit der Wiedergutmachung anstelle der Strafverfolgung erreicht werden soll, bezeichnet die Motion den direkten Bezug zwischen Tat und Sanktion – die Wiedergutmachung ist im weitesten Sinne des Wortes ebenfalls eine Sanktion – und die Unmittelbarkeit der Wiedergutmachung nach der Tat. Diesen Anliegen kommt jedoch die Einführung des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens ebenfalls entgegen. In Umsetzung einer entsprechenden Motion<sup>15</sup> arbeitet derzeit die Sicherheitsdirektion eine Vorlage aus, die das kantonale Übertretungsstrafrecht zum Gegenstand hat. Dazu gehört auch die Erarbeitung der Rechtsgrundlagen, um bestimmte Übertretungen des kantonalen Rechts im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden. Können Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, wird der Täterschaft unmittelbar nach der begangenen Tat und somit noch vor Ort deutlich gemacht, dass ihr Verhalten nicht geduldet wird. Auch hat das Auftreten der Polizei vor Ort, insbesondere von uniformierten Polizeiangehörigen, eine präventive und, wie die vom Motionär angeregte, aus den oben erwähnten Gründen jedoch nicht realisierbare Wiedergutmachung, eine erzieherische Wirkung.

## 2. Generelles grundsätzliches Vermummungsverbot

2.1 Im Rahmen von Demonstrationen, Kundgebungen oder sonstigen Menschenansammlungen, insbesondere im Umfeld von Sportveranstaltungen, kann es zu Ausschreitungen und damit zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen, begangen erfahrungsgemäss von Personen, die langjährige Erfahrung mit Ausschreitungen haben. Häufig kleiden sich solche Personen gleich ("schwarzer Block") und machen ihr Gesicht durch Vermummung unkenntlich. Dadurch wird die Identifizierung einer Person erschwert oder verunmöglicht. Die Anwesenheit Vermummter an Demonstrationen oder anderen Menschenansammlungen erhöht die Gefahr von Ausschreitungen wesentlich; Straftaten werden nämlich häufig aus der Anonymität heraus verübt<sup>16</sup>. In verschiedenen Schweizer Kantonen (etwa BE, ZH, BS, LU, SG, SO, SH) wurde daher bereits vor mehreren Jahren (z.B. im Kanton Basel-Stadt 1990) ein Vermummungsverbot eingeführt mit dem Zweck, vor allem

- a. Gewalttätigkeiten, d.h. Angriffe auf hochrangige Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum) bei einer Demonstration oder anderen Menschenansammlung zu verhindern bzw. das diesen innewohnende Gefahrenpotenzial möglichst gering zu halten;
- b. zu verhindern, dass Teilnehmende an Menschenansammlungen unter dem Schutz der Vermummung und somit weitgehend anonym Straftaten verüben und sich so der Strafverfolgung und der Strafe entziehen können; und
- c. die polizeiliche Ermittlungstätigkeit zu erleichtern.

2.2 Es gibt gute Gründe für und gegen ein Vermummungsverbot:

---

<sup>15</sup> Vorlage Nr. 1734.1 - 12887 und Vorlage Nrn. 1536.2/1734.2 - 13006

<sup>16</sup> vgl. BGE 117 Ia 472 ff.

*Verfechter eines Vermummungsverbot*es führen etwa ins Feld, ohne Vermummung müssten Randalierende befürchten, zur Rechenschaft gezogen zu werden. Somit habe das Vermummungsverbot eine abschreckende Wirkung, würden doch Gewaltbereite ohne Vermummung frühzeitig erkannt. Zweck des Vermummungsverbotes sei es doch, Gewalttätigkeiten zu vermeiden oder zumindest zu vermindern und es der Polizei zu ermöglichen, Vermummte aus der Masse herauszunehmen, zu isolieren und zu verzeigen. Letztlich entspreche das Vermummungsverbot auch dem Bedürfnis nach mehr Sicherheit und Schutz für Geschäfts- und Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer. Es gehe nicht an, sich zu vermummen, um der Gewalt unter dem Deckmantel eines Grundrechts freien Lauf zu lassen.

Demgegenüber wird *gegen ein Vermummungsverbot* argumentiert, dieses Verbot könne die Polizei gar nicht durchsetzen, sei es doch nicht selten zu gefährlich, Vermummte aus einer Masse von Demonstrierenden herauszuholen. Versuche sie dies, werde damit häufig das Signal zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gesetzt. Auch zeige die Erfahrung, dass sich vermummte Randalierende bei einem Vermummungsverbot nicht selten mit Familien, Frauen und Kindern umgäben, um so eine polizeiliche Intervention zu erschweren. Solche Auseinandersetzungen bänden unnötigerweise Einsatzkräfte, die andernorts dringend benötigt würden. Das Vermummungsverbot müsse nämlich, um wirksam zu sein, als Officialdelikt ausgestaltet werden. Damit werde die Polizei gezwungen, selbst bei harmlosen Kundgebungen einzuschreiten, was Deeskalationsstrategien verunmögliche. Setze sie das Vermummungsverbot aufgrund der konkreten Umstände nicht durch, missachte sie eine gesetzlich verankerte Bestimmung, was rechtstaatlich höchst problematisch sei. Ein Verbot sei nämlich nur dann sinnvoll, wenn es auch wirklich in aller Konsequenz durchgesetzt werden könne und auch durchgesetzt werde.

2.3 Das Bundesgericht hat die Zulässigkeit eines kantonalen Vermummungsverbot im Zusammenhang mit der entsprechenden Regelung des Kantons Basel-Stadt grundsätzlich bejaht. Unbestritten ist, dass das Vermummungsverbot den Schutzbereich der in der Bundesverfassung verankerten Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit berührt. Daher muss das Verbot auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen sowie verhältnismässig sein.

Derzeit besteht im Kanton Zug kein Vermummungsverbot. Die Zuger Polizei befürwortet ein flexibel zu handhabendes Vermummungsverbot nach dem Vorbild anderer Kantone. "Flexibel zu handhaben" heisst, der Polizei von Gesetzes wegen die Befugnis einzuräumen, von der Durchsetzung des Vermummungsverbot ereignisbezogen im Einzelfall abzusehen, um einer Eskalation der Ereignisse vorzubeugen.

2.4 Die meisten Vermummungsbestimmungen anderer Kantone sehen ein generelles grundsätzliches Verbot vor. Danach ist das Verbot die Regel, Ausnahmen vom Verbot sind jedoch möglich.

Gesetzestechisch denkbar wäre auch eine Bestimmung, welche es der Polizei im Einzelfall ermögliche, ein Vermummungsverbot als Auflage einer Anlassbewilligung aufzuerlegen. Damit würden die Veranstaltenden in die Pflicht genommen. Es sprechen aber verschiedene Gründe gegen eine solche Ausgestaltung des Vermummungsverbotes: Abgesehen davon, dass die Veranstaltenden eine solche Auflage wohl niemals je erfüllen und ein Vermummungsverbot realistischlicherweise wohl kaum je durchsetzen könnten, erachten wir eine solche Lösung auch aus anderen Überlegungen insgesamt als wenig praktikabel: Ein Vermummungsverbot als Auflage einer auf einen konkreten Anlass bezogenen Bewilligung würde bereits im Vorfeld des Anlasses zu Diskussionen führen. Denn das Vermummungsverbot lässt sich, wie sich unschwer vorstellen lässt, letztlich verschieden begründen.

Kommt dazu, dass den Veranstaltenden in den wenigsten Fällen genau bekannt ist, wer alles am Anlass teilnimmt. Es wäre fraglich, ob wirklich alle Teilnehmenden über die Auflage des Vermummungsverbots informiert werden könnten. Wir beantragen Ihnen deshalb, einem auf Gesetzesstufe verankerten generellen grundsätzlichen Vermummungsverbot zuzustimmen, wie dies auch andere Kantone kennen.

2.5 Wenn von einem generellen "grundsätzlichen" Vermummungsverbot die Rede ist, so sagt diese Wortwahl bereits, dass Ausnahmen von der Regel möglich sein müssen. So muss es aus achtenswerten Gründen möglich sein, sich zu vermummen, und zwar nicht um anonym zu randalieren, sondern um einem achtenswerten Anliegen Ausdruck zu verleihen. Demonstrationen sind Ausdruck der verfassungsmässig geschützten Meinungs- und Versammlungsfreiheit im Sinne von Art. 16 der Bundesverfassung<sup>17</sup>. Der Kerngehalt dieser verfassungsmässigen Grundrechte ist unantastbar (Art. 36 Abs. 4 BV). Denkbar ist, dass mit der Vermummung einzelner oder aller Beteiligter in bestimmten Fällen das Anliegen einer Kundgebung plakativ zum Ausdruck gebracht werden soll. Etwa kann das Tragen von Schutzmasken das Anliegen nach besserer Luft oder das Tragen von Schutzanzügen mit Schutzbrillen die Sorge vieler wegen des Einsatzes von Atommaterial plakativ darstellen. Denkbar ist auch etwa eine Vermummung aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes: Beispielsweise könnten sich Flüchtlinge unkenntlich machen wollen zur Verhinderung möglicher Repressalien gegen Angehörige im Heimatland. Ein generelles Vermummungsverbot ohne Ausnahmemöglichkeit erwiese sich diesfalls als Verstoß gegen verfassungsmässige Grundrechte. Deshalb muss die Polizei im Rahmen einer sorgfältigen Interessenabwägung ausnahmsweise von der Durchsetzung des Vermummungsverbots absehen können. Dass schliesslich die Fasnacht und andere traditionelle Veranstaltungen von vornherein nicht unter das Vermummungsverbot fallen dürfen, versteht sich von selbst.

2.6 Gerade bei Demonstrationen oder bei Sportveranstaltungen ist es der Polizei nicht immer möglich, vermummte Personen anzuhalten, zu kontrollieren und zu verzeigen. Vielfach stehen diese Personen in grossen Menschenansammlungen, was eine polizeiliche Intervention aus Gründen des verhältnismässigen Handelns oft verunmöglicht. Ebenfalls kann es sein, dass andere schwerwiegendere Tatbestände wie Raufhandel, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen Polizeikräfte binden und eine Verzeigung Vermummter aus personellen Gründen oder wegen anderer Einsatzprioritäten nicht vorgenommen werden kann. Eine Regelung, wonach die Polizei ereignisbezogen im Einzelfall von der Durchsetzung des Vermummungsverbot absehen darf, erlaubt ihr, verhältnismässig und lagegerecht zu reagieren und sich nicht dem Vorwurf der Begünstigung oder des Amtsmissbrauchs auszusetzen. Ein gesetzlich verankertes Opportunitätsprinzip trägt diesen Anliegen Rechnung.

Doch: Ist hier die Anwendung des Opportunitätsprinzips überhaupt möglich, nachdem es, wie oben in Ziff. II.1 ausgeführt, der Polizei verwehrt ist, im Bereich der Strafverfolgung das Opportunitätsprinzip anzuwenden?

Beim Vermummungsverbot handelt es sich um einen Tatbestand des kantonalen Übertretungsstrafrechts. In diesem Bereich dürfen die Kantone legiferieren, soweit die Übertretung nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist (Art. 335 Abs. 1 StGB). In verfahrensmässiger Hinsicht findet die Schweizerische Strafprozessordnung auch auf die Verfolgung von Straftaten des kantonalen Übertretungsstrafrechts Anwendung<sup>18</sup>, insbesondere auf das Polizeistrafgesetz<sup>19</sup>.

---

<sup>17</sup> vom 18. April 1999, BV, SR 101

<sup>18</sup> § 102 GOG

Folglich gilt auch hier Art. 8 CH-StPO, wonach es der Polizei verwehrt ist, gestützt auf das Opportunitätsprinzip auf die Strafverfolgung zu verzichten. Soll die Polizei unter ganz bestimmten Voraussetzung von der Durchsetzung des Vermummungsverbotes absehen dürfen, müsste dieses kantonale Opportunitätsprinzip als Ausnahme vom Grundsatz von § 102 GOG ausdrücklich im Polizeistrafgesetz festgeschrieben sein. Diese Ausnahme von der Regel ist möglich, weil einerseits der Kanton in diesem Bereich des Übertretungsstrafrechts autonom ist und in eigener Kompetenz bestimmen kann, ob und inwieweit die Regeln der Strafprozessordnung auf das kantonale Übertretungsstrafrecht anwendbar sein sollen, andererseits die Ausnahme von der Regel gleich wie § 102 GOG in einem formellen Gesetz festgeschrieben wird.

2.7 Die Einführung eines generellen grundsätzlichen Vermummungsverbots im Kanton Zug mit Ausnahmemöglichkeit bedarf einer Ergänzung des Polizeistrafgesetzes, denn wer sich trotz des Verbots vermummt, begeht eine kantonale Übertretung. Die nötige Ergänzung wird, sofern die Motion erheblich erklärt wird, im Rahmen der derzeit laufenden Überarbeitung des kantonalen Übertretungsstrafrechts umgesetzt.

### **3. Verschärfung der polizeilichen Wegweisung und/oder Fernhaltung**

3.1 Wegweisung bedeutet, eine Person von einem Ort wegzuschicken. Fernhaltung ist die unmittelbar daran anschliessende, allenfalls auch selbstständige Anweisung, einen Ort bzw. ein Gebiet nicht mehr zu betreten. Gleichbedeutend ist auch der Begriff "Rückkehrverbot". Im Zusammenhang mit dem Begriff "Häusliche Gewalt" wird statt von "Fernhaltung" der Begriff "Rückkehrverbot" verwendet (§ 17 Polizeigesetz), sonst der Begriff "Fernhaltung".

Die Bundesverfassung garantiert in Art. 10 Abs. 2 die Bewegungsfreiheit: Jede Person darf sich nach ihrem Willen und ohne staatliche Eingriffe fortbewegen und aufhalten, wohin und wo immer sie will. Die Wegweisung und Fernhaltung beschränken diese persönliche Freiheit. Dies ist nicht zum vornherein verfassungswidrig, denn Eingriffe in Grundrechte sind möglich, solange ihr Kerngehalt gewahrt bleibt, die Einschränkung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig ist (Art. 36 BV). Unter diesen Voraussetzungen ist die Wegweisung und/oder Fernhaltung verfassungskonform.

3.2 Das geltende Recht (§ 16 Polizeigesetz) sieht die Möglichkeit der Wegweisung und Fernhaltung vor, und zwar ereignisbezogen, also dem Umfang und der Schwere des zu bewältigenden Ereignisses angepasst. Die Zuger Polizei macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die Zahl der seit 1. Januar 2008 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Polizeirechts – verfügten Wegweisungen lässt sich nicht exakt angeben, da die Wegweisungen nach § 16 des Polizeigesetzes statistisch nicht separat erfasst werden. Eine Wegweisung erfolgt nach geltendem Recht immer ereignisbezogen. Sie wird zwar jeweils im Journal erwähnt (dies gestützt auf die polizeiliche Dokumentationspflicht gemäss § 8 Polizei-Organisationsgesetz), jedoch immer dem auslösenden Ereignis (z.B. Ruhestörung) zugeordnet. Das Herausfiltern aus dem Journal wäre mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden, weshalb davon abgesehen wurde. Immerhin: Eine interne Rückfrage bei der Sicherheitspolizei hat ergeben, dass die Polizei seit Anfang 2009 rund 55 Personen wegweisen musste.

Der heutigen Regelung liegt die Idee zugrunde, dass nicht jemandem oder gar einer ganzen Gruppe das Betreten einer Örtlichkeit generell untersagt werden soll bzw. sie soll(en) nicht von

---

<sup>19</sup> vom 26. Februar 1981 (BGS 311.1)

einem bestimmten Ort weggeschickt werden können, sondern auf eine Einzelperson bezogen nur, wenn bestimmte Gründe aus einem Ereignis heraus dies als angezeigt erscheinen lassen. Diese Voraussetzungen für eine Wegweisung sind in § 16 des Polizeigesetzes abschliessend genannt.

3.3 Die heutige Regelung erweist sich als zu eng. Insbesondere lässt sie keine Wegweisung zu, wenn jemand *die öffentliche Sicherheit und Ordnung* auch ohne bestimmtes Ereignis ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder stört – also nicht bloss konkret eine andere Person gefährdet wie im geltenden Recht. Die heutige Regelung verunmöglicht auch die Wegweisung, wenn das Verhalten einer Person die unmittelbare Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung schafft. In solchen Fällen sind heute der Polizei die Hände gebunden, um verhältnismässig und doch im Interesse der Allgemeinheit wirksam einschreiten zu können.

Auch im Kanton Zug, insbesondere in der Stadt Zug, halten sich zunehmend Personen und Personengruppen auf, die mit ihrem Verhalten nicht nur die öffentliche Sicherheit und Ordnung im allgemeinen, sondern konkret andere Personen gefährden und belästigen und durch ihr Verhalten die unmittelbare Gefahr gewalttätiger Auseinandersetzungen schaffen. Auf bestimmten öffentlich zugänglichen Plätzen, etwa im Bereich des Bahnhofs oder der Rössliwiese in Zug, begehen sie – nicht selten verstärkt durch die Gruppendynamik – Pöbeleien, Tätlichkeiten, Störungen der Nachtruhe, Sachbeschädigungen und Littering. Dazu kommt häufig ungehemmter Alkoholkonsum. Werden diese Personen oder Gruppen von Privaten zur Ordnung ermahnt, mündet dies oftmals in Gewaltausbrüche oder Drohungen aus. Dieses Verhalten ermöglicht es ihnen, teilweise ganze Teile der Zuger Seepromenade oder des Bahnhofzugangs in Beschlag zu nehmen und andere durch ihr Verhalten einzuschüchtern, welche diese öffentlichen Anlagen ebenfalls benützen möchten. Aufgrund der heutigen Rechtslage ist polizeiliches Einschreiten häufig ein Grenzfall und nicht selten gar nicht möglich, weil dieses Verhalten oft die Schwelle nicht überschreitet, um es strafrechtlich zu verfolgen. Auch liegen manchmal bloss Anhaltspunkte für ein deliktisches Verhalten vor, das sich aber nicht verwertbar nachweisen lässt. Trotzdem versteht die Öffentlichkeit nicht, weshalb hier die Polizei nicht einschreitet. Ihr fehlt heute jedoch ein griffiges Instrument, um hier wirksam tätig zu werden.

3.4 Gegenüber der Polizei ist ein Autoritätsverlust festzustellen. Dieser akzentuiert sich zusätzlich dadurch, wenn ihre Ermahnungen häufig wegen der Gruppendynamik keinen Eindruck machen. Wenn die Polizei in solchen Situationen nichts unternehmen kann, untergräbt dies die Autorität der Polizei und des Staates ganz allgemein. Dann stellt sich auch die Frage, ob die Polizei überhaupt noch an solche kritischen Orte geschickt werden soll, wenn sie ohnehin und für alle sichtbar untätig bleiben muss. Auch nützt es wenig, wenn sich Unflätigkeiten einzelner Personen oder Gruppen im Bereich von Antragsdelikten bewegen, denn häufig stellen Opfer aus Furcht vor möglichen Repressalien keinen Strafantrag. Wenn faktisch einige Wenige attraktive Teile des öffentlichen Raums ausschliesslich für sich in Beschlag nehmen und einschüchternd auf die restliche Bevölkerung einwirken, besteht ein öffentliches Interesse, dass die Polizei durch entschlossenes Handeln die rechtmässige Ordnung wieder herstellt. Damit bleiben öffentliche Anlagen eben öffentlich und können von allen benützt werden, ohne bedroht, sonstwie gestört oder gar angepöbelt zu werden. Dies ist bei der Ausgestaltung der Wegweisung und/oder Fernhaltung die eine Seite.

Auf der anderen Seite darf sich die Polizei aber auch nicht zur so genannten Citypflege missbrauchen lassen, indem beispielsweise Jugendliche, Unbequeme oder gar Randständige von öffentlich zugänglichen Orten verdrängt werden. Vor allem dürfen nicht vornehmlich Jugendliche die Zielgruppe einer Verschärfung von Wegweisung und/oder Fernhaltung sein, denn polizeiliche Massnahmen taugen nun einmal nicht zur Lösung von Jugendproblemen. Deshalb ist

in diesem sensiblen Bereich das nötige und vor allem auch das verhältnismässige Augenmass zu finden.

3.5 Der Regierungsrat schlägt vor, § 16 des Polizeigesetzes in folgende Richtung zu überarbeiten:

- a. Ein zweistufiges Kaskadensystem, wie dies der Motionär – wohl in Anlehnung an die Regelung des Kantons Basel-Stadt – vorschlägt, lehnt der Regierungsrat ab. Sind die Voraussetzungen zur Wegweisung und/oder Fernhaltung gegeben, soll die Polizei sofort und wirksam einschreiten können. Wann dies möglich und zulässig ist, ist in § 16 des Polizeigesetzes aufgeführt. Die Umsetzung der Voraussetzungen zum Einschreiten ist Sache der Polizei; dass dabei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit strikte einzuhalten ist, braucht nicht eigens erwähnt zu werden (§ 4 Polizeigesetz).
- b. An der heutigen Einschränkung, wonach die Polizei eine Person nur ereignisbezogen wegweisen und/oder fernhalten kann, soll nicht weiter festgehalten werden. Der Begriff "ereignisbezogen" ist zu unbestimmt, schreitet doch die Polizei nicht ohne jeden äusseren Anlass ein, sondern eben immer ereignisbezogen. Dieser Begriff bringt somit die nötigen Einschränkungen für polizeiliches Handeln nicht. Im geltenden Recht fehlt jeglicher Hinweis, wie lange jemand im Maximum weggewiesen und/oder ferngehalten werden darf. Dass Beschränkungen von Grundrechten im geltenden Polizeirecht zeitlich befristet sind, zeigen die §§ 14 und 17 des Polizeigesetzes: Der Freiheitsentzug infolge polizeilichen Gewahrsams darf nicht länger als 24 Stunden dauern, das Rückkehrverbot im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt längstens zehn Tage. Deshalb soll in § 16 des Polizeigesetzes verankert werden, dass die Wegweisung und/oder Fernhaltung bis längstens 72 Stunden dauern darf. Die Möglichkeit – nicht der Zwang –, jemanden bis längstens 72 Stunden – also beispielsweise während der gesamten Dauer einer Veranstaltung oder während eines ganzen Wochenendes – von einem bestimmten Ort wegweisen und/oder fernhalten zu können, erlaubt es der Polizei, die Massnahme zeitlich den konkreten Gegebenheiten anzupassen und somit den Eingriff in Grundrechte verhältnismässig auszugestalten.

Die wenigsten der konsultierten kantonalen Polizeigesetze beschränken die Fernhaltung auf eine bestimmte Zeitdauer<sup>20</sup>. Nur das Polizeigesetz des Kantons St. Gallen<sup>21</sup> und das Polizeigesetz des Kantons Zürich<sup>22</sup> sehen eine auf 24 Stunden befristete Fernhaltung vor. Wenn als Alternative zur Wegweisung und/oder Fernhaltung der polizeiliche Gewahrsam genommen wird und dieser längstens 24 Stunden dauern darf, erweist sich die Wegweisung und Fernhaltung beispielsweise eines Unruhestifters von einem bestimmten Ort für maximal 72 Stunden als verhältnismässig; zwar wird ihm die Bewegungsfreiheit eingeschränkt, nicht jedoch völlig genommen wie beim polizeilichen Gewahrsam.

- c. Die heute in § 16 des Polizeigesetzes erwähnten Voraussetzungen zur Wegweisung und/oder Fernhaltung sollen weiterhin massgeblich sein. Neu soll § 16 Bst. b des Polizeige-

---

<sup>20</sup> Art. 29 Polizeigesetz Kanton Bern vom 8. Juni 1997; Art. 12 Polizeigesetz Kanton Graubünden vom 20. Oktober 2004; Art. 15 Polizeigesetz Kanton Glarus vom 6. Mai 2007; Art. 22 Polizeigesetz Kanton Uri vom 30. November 2008; § 34 Polizeigesetz Kanton Aargau vom 6. Dezember 2005

<sup>21</sup> Art. 29<sup>bis</sup>

<sup>22</sup> § 33

setzes insofern erweitert werden, als eine Wegweisung und/oder Fernhaltung auch möglich sein soll, wenn begründeter Verdacht besteht, eine Person werde die öffentliche Sicherheit und Ordnung ernsthaft und unmittelbar gefährden oder stören oder sie schaffe durch ihr Verhalten die unmittelbare Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung. Diese Formulierung erlaubt es der Polizei, präventiv tätig zu werden, allerdings nur, wenn die *unmittelbare* Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung droht. Die Polizei ist aufgrund ihrer Schulung und Erfahrung in der Lage, die Situation richtig einzuschätzen und die der Situation angepassten verhältnismässigen Massnahmen zu treffen. Zudem ist es eine relativ milde Massnahme, um eine Gewaltausübung zu verhindern. Ebenfalls im Sinne einer präventiven Massnahme soll es der Polizei möglich sein, jemanden wegzuweisen und/oder fernzuhalten wegen ernsthafter Belästigung oder Gefährdung Dritter oder wenn jemand Dritten mit einer ernsthaften Gefährdung droht.

- d. Bei der Wegweisung und/oder beim Rückkehrverbot im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt enthält das Polizeigesetz Verfahrensbestimmungen. Solche fehlen im geltenden § 16 des Polizeigesetzes. Nachdem es hier um die Einschränkung verfassungsmässiger Grundrechte geht, erachten wir zumindest minimale Verfahrensregeln für angebracht. Die Polizei soll die Wegweisung und/oder die Fernhaltung mündlich anordnen können, wobei sie die betroffene(n) Person(en) über die Gründe und die Dauer der Massnahme, den räumlichen Bereich, für den die Fernhaltung gilt, die Folgen bei Missachtung der Massnahme (Art. 292 StGB<sup>23</sup>) und das Rechtsmittel informiert. In der Praxis wird die Polizei zur Beweissicherung ein vorgedrucktes Formular verwenden, worauf sie die fallbezogenen Angaben vor Ort handschriftlich einträgt. Nachdem § 8 des Polizei-Organisationsgesetzes<sup>24</sup> vorschreibt, dass polizeiliches Handeln zwingend zu dokumentieren sei, wird die Polizei im Anschluss an die Wegweisung und/oder Fernhaltung einen Polizeirapport erstellen. Daraus wird auch ersichtlich sein, wann die Massnahme begonnen hat und wie lange sie längstens dauert. Die Daten werden zwei Jahre nach vollzogener Wegweisung vernichtet<sup>25</sup>. Da es sich um eine Einschränkung von Grundrechten handelt, muss/müssen die betroffene(n) Person(en) die Möglichkeit haben, die Wegweisung und/oder Fernhaltung anzufechten. Ihr/ihnen wird deshalb die Möglichkeit einzuräumen sein, von der Polizei formlos innert fünf Tagen seit der mündlichen Eröffnung eine schriftliche Verfügung zu verlangen.

Widersetzt sich jemand der mündlichen Wegweisung und/oder Fernhaltung, gelangt Art. 292 StGB zur Anwendung; diese Person wird verzeigt. Zusätzlich kann diese Person gestützt auf den geltenden § 12 Bst. c des Polizeigesetzes in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

In besonderen Fällen, insbesondere wenn eine Person schon wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, Dritte in ihrer körperlichen Integrität verletzt, gefährliche Gegenstände oder Waffen mit sich führt oder an einer gewalttätigen Auseinandersetzung aktiv teilnimmt, kann die Polizei die Fernhaltung für längstens 30 Tage anordnen. In diesen Fällen verfügt sie die Massnahme zum vornherein schriftlich. Dabei sind insbesondere der Ort, von welchem die Person weggewiesen und/oder fern-

---

<sup>23</sup> Es muss ausdrücklich der Wortlaut von Art. 292 StGB erwähnt werden, die Erwähnung bloss des Artikels oder der Strafandrohung genügt nicht.

<sup>24</sup> vom 30. November 2006 (BGS 512.2)

<sup>25</sup> § 23 der Verordnung über Datenbearbeitungssysteme für die Polizei vom 16. Dezember 2008 (BGS 512.15)

gehalten wird, die Dauer und die Gründe der Wegweisung und/oder Fernhaltung anzugeben.

- e. Schliesslich ist, wie bei der Wegweisung und/oder dem Rückkehrverbot im Falle von häuslicher Gewalt, sicherzustellen, dass eine Wegweisung und/oder Fernhaltung sofort vollzogen werden kann, und zwar auch dann, wenn sie angefochten wird. Deshalb wird im Polizeigesetz die Bestimmung von § 45 Abs. 2 entsprechend zu ergänzen sein. Nach dieser Norm sollen unter anderem Beschwerden gegen Verfügungen betreffend Wegweisung und/oder Fernhaltung keine aufschiebende Wirkung haben, soweit diese nicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erteilt wird.

#### **4. Informationsmöglichkeit im Bereich Schule**

In Art. 75 Abs. 2 und 3 CH-StPO werden die kantonalen Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, Mitteilungen an die Sozial- und Vormundschaftsbehörde abzugeben, falls dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist. Des Weiteren müssen die Vormundschaftsbehörden informiert werden, falls bei unmündigen Beschuldigten weitere vormundschaftliche Massnahmen nach Meinung der Polizei geprüft werden sollen. Gestützt auf Art. 75 Abs. 4 und Art. 84 Abs. 6 CH-StPO können die Kantone die Strafverfolgungsbehörden zu weiteren Mitteilungen über die Einleitung von Strafverfahren verpflichten oder berechtigen.

Im Rahmen der Anpassungen des Zuger Rechts an die Schweizerische Strafprozessordnung hat der Kantonsrat am 26. August 2010 das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) verabschiedet. In § 94 Abs. 1 Bst. a GOG hat er eine Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft an die zuständigen kantonalen oder gemeindlichen Schulbehörden verankert, wenn sich die Strafverfolgung gegen Schülerinnen und Schüler richtet und eine Gefahr für Lehrpersonen und Schülerinnen oder Schüler besteht oder die Strafverfolgung Auswirkungen auf den Schulunterricht hat.

Im Rahmen der Vorarbeiten der GOG-Revision hat sich die Justizprüfungskommission in ihrer Funktion als vorberatende Kommission der GOG-Vorlage mit der Frage befasst, ob auch der Polizei die Information der Schulbehörden bei Vergehen und Verbrechen von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen sei. In ihrem Bericht vom 1. März 2010 (Vorlage Nr. 1886.7 - 13392) lehnt die Justizprüfungskommission dies ab. Nach ihrer Auffassung bestehe dafür kein echtes Bedürfnis. Bei Gefahr von Leib und Leben könne die Polizei ohnehin gestützt auf die polizeiliche Generalklausel eingreifen, ohne dass die Staatsanwaltschaft angefragt werden müsse. In der Beratung der Vorlage im Kantonsrat gab der von der Justizprüfungskommission vorgeschlagene Wortlaut von § 94 Abs. 1 Bst. a GOG zu keinen Diskussionen Anlass. Auch in der zweiten Lesung der GOG-Vorlage blieb § 94 Abs. 1 Bst. a GOG unbestritten.

Nachdem der Kantonsrat erst vor kurzem davon abgesehen hat, der Polizei die Information der Schulbehörden bei Vergehen und Verbrechen von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, besteht kein Anlass, dieses Thema erneut aufzugreifen. Ziffer 4 der Motion Andreas Hausheer ist deshalb nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben. Dieser Antrag hat keine Auswirkungen auf die Staatsrechnung.

### III. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Die Motion von Andreas Hausheer betreffend Massnahmen zur Erhöhung der Effizienz der polizeilichen Gewaltprävention vom 28. August 2009 (Vorlage Nr. 1859.1 - 13189) sei insofern erheblich zu erklären, als
  - a. im Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981 (BGS 311.1) eine neue Bestimmung aufzunehmen sei, welche ein Vermummungsverbot im Sinne von Ziff. 2 der vorliegenden Motionsantwort zum Gegenstand hat;
  - b. § 16 des Polizeigesetzes vom 30. November 2006 (BGS 512.1) im Sinne von Ziff. 3 der vorliegenden Motionsantwort (Wegweisung, Fernhaltung) neu zu formulieren sei.
2. Im Übrigen sei die Motion nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben bezüglich der Forderung nach
  - a. Einführung polizeilicher Massnahmen im Übertretungs- und Polizeistrafrecht in dem Sinne, dass die Polizei bei Straftaten unter Verzicht auf die Strafverfolgung soll eine Wiedergutmachung anordnen können;
  - b. Ermöglichung der Information der Polizei an Schulbehörden bei Vergehen und Verbrechen von Schülern im ausserschulischen Bereich.

Zug, 9. November 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart